

Richtlinie zur Vergabe von Domains im öffentlichen Interesse

Die vorliegende Policy soll nach österreichischem Rechtsverständnis ausgelegt werden.
Im Streitfall ist die deutsche Version der Policy einer Übersetzung vorrangig.

Inhaltsverzeichnis

1	Management Summary	3
2	Begriffsbestimmungen	3
3	Anwendungsbereich der Richtlinien	3
4	Aussonderung von „Begriffen des öffentlichen Interesses“ aus den verfügbaren Domains... 3	3
5	Anberaumung der Vergaben	3
6	Öffentliche Stellen	4
7	Ablauf des Zuteilungsverfahrens.....	4
7.1	Registrierung interessierter öffentlicher Stellen	4
7.2	Preisfestsetzung.....	4
7.3	Vergabekriterien	5
7.3.1	Verwandte Tätigkeit	5
7.3.2	Bezug zum Bundesland Tirol	5
7.3.3	Dokumentierte Unterstützung für die TLD .tirol.....	5
7.3.4	Standort.....	5
7.4	Beschlussfassung über die Vergabe von Domains im öffentlichen Interesse	5
8	Ablauf der Registrierung	6
8.1	Übermittlung eines Registrierungscode	6
8.2	Eintragung in die WHOIS Datenbank.....	6
9	Alternative Streitbelegungs-(=Schlichtungs-) Verfahren	6
10	Sonstige Bestimmungen	6

1 Management Summary

Die *Allgemeine Richtlinie zur Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .tirol* sieht unter Punkt 5 die gesonderte Vergabe von Domains an Behörden und öffentlichen Stellen Tirols und des Bundes vor.

Die gegenständliche Richtlinie beinhaltet das Vergabeverfahren für diese „Begriffe des öffentlichen Interesses“.

2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen der *Allgemeinen Richtlinie zur Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .tirol*.

3 Anwendungsbereich der Richtlinien

Die vorliegende Richtlinie enthält gemeinsam mit den *Allgemeinen Geschäftsbedingungen* und der *Allgemeinen Richtlinie zur Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .tirol* eine detaillierte Beschreibung administrativer Maßnahmen, die die Registry ergreift, um eine ordnungsgemäße Vergabe von „Begriffen des öffentlichen Interesses“ im Rahmen der TLD .tirol zu gewährleisten. Die Richtlinie gilt für alle Sondervergaben an öffentliche Stellen.

4 Aussonderung von „Begriffen des öffentlichen Interesses“ aus den verfügbaren Domains

Domains mit Begriffen des öffentlichen Interesses werden im Zusammenwirken zwischen der Registry und dem Land Tirol vor Beginn der Vergabe von Domains der Registrierung entzogen.

Diese Domains stehen nur für die Registrierung durch öffentliche Stellen zur Verfügung. Die Vorgangsweise bei der Zuteilung einzelner Domains an einzelne öffentliche Stellen ist Inhalt dieser Richtlinie.

5 Anberaumung der Vergaben

Die hier behandelten Vergabeverfahren werden nicht vor dem Start der offenen Registrierung beginnen und die im Zuge dieser Verfahren vergebenen Domains

werden laut Vorschrift der ICANN bei der Registrierung das sogenannte Claims Service durchlaufen.

6 Öffentliche Stellen

Als öffentliche Stellen, die zur Beantragung von Begriffen des öffentlichen Interesses berechtigt sind, gelten:

- a) der Bund, die Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände
- b) gesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörperschaften,
- c) Einrichtungen auf gesetzlicher Grundlage wie Stiftungen, Privatstiftungen, Fonds und Anstalten sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die
 - zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen und
 - zumindest teilrechtsfähig sind.
- d) Unternehmen, an denen Institutionen laut Ziffer a-d mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 50% beteiligt sind oder hinsichtlich deren Leitung der Aufsicht durch solche Institutionen unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Bund, von anderen Einrichtungen auf gesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen ernannt worden sind.

7 Ablauf des Zuteilungsverfahrens

7.1 Registrierung interessierter öffentlicher Stellen

Öffentliche Stellen, die fernmündlich oder schriftlich Interesse an der Vergabe von Domains mit Begriffen des öffentlichen Interesses an .tirol gerichtet haben, werden unter Hinweis auf die gegenständliche Richtlinie registriert und 2 Wochen vor Aufnahme des Zuteilungsverfahrens verständigt.

7.2 Preisfestsetzung

Die Preisfestsetzung für Domains mit Begriffen des öffentlichen Interesses erfolgt durch punkt Tirol GmbH vor Beginn des Zuteilungsverfahrens. Die Verständigung über die Zuteilungsverfahren für einzelne Domains mit Begriffen des öffentlichen Interesses erfolgt unter Nennung des Preises.

7.3 Vergabekriterien

Sollten sich mehrere öffentliche Stellen um die Zuteilung einer identen Domain mit Begriffen des öffentlichen Interesses bewerben, so werden sie unter Anwendung nun folgender Kriterien gereiht.

7.3.1 Verwandte Tätigkeit

Eine verwandte Tätigkeit der interessierten öffentlichen Stelle zu der jeweiligen Domain mit Begriffen des öffentlichen Interesses ist die Grundvoraussetzung, um sich um eine derartige Domain zu bewerben. Eine Reihung nach Tätigkeit oder Nähe erfolgt nicht.

7.3.2 Bezug zum Bundesland Tirol

Da die TLD .tirol in ihren Nexus Bedingungen die wirtschaftliche, kulturelle, touristische, historische, soziale oder eine andere Verbundenheit mit dem Bundesland Tirol besonders betont, ist auch bei der Vergabe von Domains mit Begriffen des öffentlichen Interesses diese Verbundenheit ein essentielles Kriterium. Je näher ein Bewerber dem Bundesland Tirol steht, desto eher ist ihm die Domain zuzusprechen.

7.3.3 Dokumentierte Unterstützung für die TLD .tirol

Je mehr eine öffentliche Stelle punkt Tirol GmbH seit Beginn der Bewerbung um die TLD .tirol unterstützt (z.B. durch eine Unterstützungserklärung / Letter of Support im Rahmen der Community Bewerbung .tirol), desto eher ist ihr die Domain zuzusprechen.

7.3.4 Standort

Der Standort der interessierten öffentlichen Stelle ist ebenfalls ein Bewertungskriterium. Hauptstandorte sind vor Zweigniederlassungen zu reihen.

7.4 Beschlussfassung über die Vergabe von Begriffen des öffentlichen Interesses

Die Geschäftsführung der punkt Tirol GmbH ist für die Vergabe der Domains im Rahmen dieses Verfahrens verantwortlich.

8 Ablauf der Registrierung

Die endgültige Registrierung der Domains erfolgt über einen 2013 RAA Registrar. Die öffentlichen Stellen erhalten bei erfolgreicher Erledigung des Antrages einen Buchungscode, mittels dessen sie bei jedem beliebigen 2013 RAA Registrar die jeweilige Domain registrieren können.

8.1 Übermittlung eines Registrierungscode

Der Registrierungscode wird bei Feststellung der einzig verbleibenden öffentlichen Stelle nach Entrichtung der anfallenden Kosten und Gebühren von der Registry an die öffentliche Stelle übermittelt. Der Registrierungscode ermöglicht einzig der öffentlichen Stelle, derer übermittelt wurde, eine Registrierung über einen 2013 RAA Registrar bei der Registry.

8.2 Eintragung in die WHOIS-Datenbank

Die WHOIS-Datenbank wird in ihrer Funktionalität in der *.tirol WHOIS Richtlinie* beschrieben. Der Eintrag in diese erfolgt im Rahmen der Registrierung der neuen Domain.

9 Alternative Streitbeilegungs-(Schlichtungs-) Verfahren

Die öffentliche Stellen unterwerfen sich den unter Punkt 7 der *Allgemeinen Richtlinie zur Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .tirol* beschriebenen Streitbeilegungsverfahren. Die jeweils aktuellen Details dazu sind auf der Homepage der ICANN enthalten und werden auf der Homepage der punkt Tirol GmbH zur aktuellsten Version verlinkt. Es liegt in der Verantwortung der öffentlichen Stellen die Verfahren zu studieren und im Bedarfsfall entsprechend zu reagieren.

10 Sonstige Bestimmungen

Es gelten die sonstigen Bestimmungen gemäß Punkt 9 der *Allgemeinen Richtlinie zur Einrichtung und Funktion der Top-Level-Domain .tirol*.